

**2022/0133/40**

**öffentlich**

Informationsvorlage

40 - Schule und Sport

Bericht erstattet: Zwing, Sabrina



## **DigitalPakt Schule Saarland**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ständiger Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	06.04.2022	Ö

### **Sachverhalt**

Mit der Verwaltungsvereinbarung (VBL) „DigitalPakt Schule 2019 – 2024“ wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Leitlinie ist, dass Technik und IT-Infrastruktur in Schule und Unterricht im Dienst der Pädagogik stehen muss. Digitale Technik soll einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung von Unterricht leisten. Gleichzeitig unterstützt das Investitionsprogramm medienbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklungsmaßnahmen an den einzelnen Schulstandorten.

Die Umsetzung des DigitalPakts dient folglich der Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur von Schulen, also der Investition in grundlegende IT.

Dazu gehören Basisinvestitionen in

- den Aufbau, die Erweiterung und die Verbesserung der digitalen Vernetzung
- schulisches WLAN
- Präsentationsgeräte (Beamer, interaktive Tafeln, Abspiel-, Wiedergabe und Interaktionsgeräte sowie zugehörige Steuerungsgeräte)
- Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder berufsbezogene Ausbildung
- in begrenztem Umfang Laptops, Notebooks und Tablets.

Nach Nummer 6c) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024) beträgt der Förderhöchstbetrag für die Kreisstadt Homburg insgesamt 705.813 EUR.

Die Höhe des zustehenden Förderbudgets setzt sich zusammen aus einem Basisbetrag und einem standortbezogenen Zuschlag. Der Basisbetrag setzt sich aus einem schulformspezifischen Sockelbetrag in Höhe von 30.000 EUR je Grundschulstandort und einem schülerabhängigen Betrag (Zahl der SchülerInnen

x 310 EUR) zusammen. Maßgeblich für die Ermittlung des Basisbetrages ist die Schülerzahl des Schuljahres 2018/2019. Der standortbezogene Zuschlag beträgt 25.000 EUR und wird für besondere Projekte an den Schulen, die medienbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern (Endgeräte), gewährt. Gefördert werden insgesamt 90%.

Laut Kosten- und Finanzierungsplan entfallen folgende Kosten auf die einzelnen Grundschulstandorte:

- GS Bruchhof:	93.448,00 EUR
- GS Einöd inkl. Beeden:	125.548,00 EUR
- GS Langenäcker:	117.256,50 EUR
- GS Luitpold:	114.085,50 EUR
- <u>GS Sonnenfeld inkl. Kirrberg:</u>	<u>171.997,00 EUR</u>
Gesamt:	622.335,00 EUR

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie ist der Schulträger antragsberechtigt. Im 1. Schritt wurde von den Grundschulen jeweils ein Medienkonzept erstellt, das den Einsatz der Medien im Unterricht beschreibt sowie die medienbezogene bzw. digitale Schul- und Unterrichtsentwicklung darlegt.

Die Konzepte, die Grundlage für die Anträge sind, mussten dem LPM vor Antragsstellung vorgelegt werden. Bei Erstellung der Anträge wurde auf eine flächendeckende und einheitliche Ausstattung geachtet. Aufgrund des Abstimmungsbedarfs fand ein reger Austausch zwischen den Schulen und den involvierten Ämtern und Abteilungen statt.

Die Anträge wurden bereits gestellt und auch die Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die einzelnen Grundschulstandorte liegen vor.

Einzelmaßnahmen, die in den nächsten Jahren folgen, werden durch das ausführende Amt in den jeweiligen Ausschüssen vorgetragen.

### **Anlage/n**

- 1 Verwaltungvereinbarung DigitalPakt Schule (öffentlich)
- 3 Förderrichtlinie Saarland (öffentlich)

## **Verwaltungsvereinbarung**

### **DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland

- Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ –

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Länder schließen folgende Vereinbarung:

#### **Präambel**

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar. Es ist eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Kommunen arbeiten bei dieser Zukunftsaufgabe zusammen und setzen einen abgestimmten Innovationsimpuls. Damit sollen die bestehenden Entwicklungen an den Schulen entscheidend unterstützt werden, um die Voraussetzungen für Bildung in der digitalen Welt bundesweit und nachhaltig spürbar zu verbessern.

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften schließen Bund und Länder daher eine Verwaltungsvereinbarung über den „DigitalPakt Schule“. Im Rahmen des Digitalpakts Schule gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Der Bund unterstützt damit Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Dies entspricht dem gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben unberührt.

Der DigitalPakt Schule knüpft an die Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 12. Oktober 2016 sowie an die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017 an. Bund und Länder leiten aus diesen Strategien folgende Grundsätze ab:

1. Bund und Länder wollen die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Bildungssystem in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglicht. Dabei gilt es, die Chancen der Digitalisierung im Sinne dieser Zielsetzung zu nutzen, aber auch die Risiken zu beachten.

2. Bildung in der digitalen Welt bedeutet, allen Schülerinnen und Schülern die Entwicklung der Kompetenzen zu ermöglichen, die für einen fachkundigen, verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Medien in der digitalen Welt erforderlich sind. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

3. Die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten können von Schulen effektiv für die Bildungs- und Erziehungsarbeit genutzt werden, wenn

a) die Schulen über die entsprechende technische Ausstattung verfügen, insbesondere breitbandige Internetzugänge, eine geeignete schulinterne Verkabelung, WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern sowie geeignete Präsentationstechnik und Endgeräte,

b) verlässlich leistungsfähige digitale Bildungsumgebungen zur Verfügung stehen, die eine datenschutzkonforme und rechtssichere digitale Zusammenarbeit und Kommunikation im schulischen Umfeld ermöglichen und digitale Bildungsmedien systematisch über entsprechende Portale recherchiert und eingesetzt werden können, die nicht nur fachlich hochwertig, sondern auch mit den notwendigen urheberrechtlichen Lizenzen für den Einsatz im Unterricht ausgestattet sind,

c) Lehrkräfte für diesen Zweck nachhaltig qualifiziert sind und sie bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden,

um die Kompetenzen in der digitalen Welt bei den Schülerinnen und Schülern in allen Schulstufen und Schulformen und in allen Unterrichtsfächern systematisch zu fördern und aufzubauen.

## **§ 1**

### **Ziel und Inhalt des DigitalPakts Schule**

(1) Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen in Höhe von 5 Milliarden Euro (§§ 2 bis 15). Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent zur Finanzierung der mit Bundesmitteln geförderten Investitionen (§ 8 Absatz 4).

(2) Die Länder sagen des Weiteren zu, eigene Maßnahmen im Rahmen ihrer Kultushoheit und in eigener finanzieller Verantwortung zu erbringen (§ 16).

## **§ 2**

### **Zweck der Finanzhilfen**

Zweck der Finanzhilfen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender

Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen nach dem Recht der Länder gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen aus dieser Vereinbarung.

### § 3

#### **Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung**

(1) An Schulen sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig:

1. Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen;
2. schulisches WLAN;
3. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
4. Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen;
5. digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
6. schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
  - a) die Schule über die Infrastruktur, die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 förderfähig ist, verfügt oder diese durch den Schulträger beantragt ist und
  - b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
  - c) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder
    - aa) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
    - bb) 25 000 Euro je einzelner Schuleoder beides nicht überschreiten.

Sofern die Infrastruktur gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Nummer 6 noch nicht vorhanden ist, sind die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren. Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Antragsberechtigt sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Schulträger dürfen gemeinsame Anträge stellen.

(2) Regional und landesweit, einschließlich Einrichtungen der Lehrerbildung der zweiten und dritten Phase, sind folgende Investitionen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation), soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, förderfähig:

1. Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver, Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten, bei Einrichtungen der Lehrerbildung einschließlich Dateninfrastrukturen, WLAN sowie Anzeige- und Interaktionsgeräte;
2. Systeme, Werkzeuge und Dienste, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
3. Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern.

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sind grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme. Soweit die digitalen Infrastrukturen erst entwickelt werden, sind sie technologieoffen, erweiterungsfähig und auf Interoperabilität hin zu gestalten. Antragsberechtigt sind bei regionalen und landesweiten Investitionsmaßnahmen Länder sowie Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie von Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 2 nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Länder. Bei landesweiten Investitionsmaßnahmen ist das jeweilige Land antragsberechtigt. Investitionsvorhaben sind landesweit, wenn sie schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.

(3) Länderübergreifend sind Investitionen, soweit sie von den Schulen unmittelbar nutzbar sind, in solche digitalen Bildungsinfrastrukturen (nach Maßgabe von Absatz 4 einschließlich Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) förderfähig,

1. die dazu beitragen, die Ziele des DigitalPakts Schule, der Strategie „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ zu erreichen oder

2. eine effizientere Nutzung der eingesetzten Mittel ermöglichen

und länderübergreifende Entwicklungsziele im Kontext schulischer Bildung verfolgen. Wesentliche Kriterien für die Förderfähigkeit sind die Relevanz des Vorhabens für die Bildung in der digitalen Welt, Innovationsgrad, Interoperabilität, Nachhaltigkeit, Qualitätssicherung anderer Investitionen nach § 3, Fortentwicklungsfähigkeit, die Anzahl der beteiligten Länder sowie eine mögliche Nutzbarkeit auch für andere Länder. Beispiele für Vorhaben dieser Art enthält Anlage 1 (länderübergreifende Investitionsmaßnahmen). Ein Antrag auf eine solche Investitionsmaßnahme ist von mindestens zwei Ländern gemeinsam zu stellen. Über weitere Kriterien und das Verfahren der Zusammenarbeit entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 17.

(4) Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig.

#### **§ 4**

#### **Förderzeitraum**

Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 beginnen. Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Investitionsmaßnahme handelt.

#### **§ 5**

#### **Programmsteuerung, Bekanntmachungen**

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt auf Grundlage von Länderprogrammen, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen enthalten (Bekanntmachungen).

(2) Jedes Land erstellt vor Beginn der ersten Investition an Schulen sowie in regionale und landesweite Investitionsmaßnahmen im Benehmen mit dem Bund seine Bekanntmachungen. Dabei kann jedes Land in seinen Bekanntmachungen den Katalog förderfähiger Investitionsmaßnahmen aus § 3 Absatz 1 und 2 für landesspezifische Besonderheiten konkretisieren sowie an seine Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land die gemeinsame Steuerungsgruppe über den geplanten Inhalt der Bekanntmachungen. Anschließend veröffentlicht das Land die Bekanntmachungen. Das Land kann nach dem gleichen Verfahren die Bekanntmachungen ändern und weitere Bekanntmachungen veröffentlichen.

(3) Die Kriterien zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionen gemäß § 3 Absatz 3 werden in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die alle Länder einvernehmlich mit dem Bund (ländergemeinsame Bekanntmachung) erstellen. Über diese Bekanntmachung stimmen Bund und Länder in der Steuerungsgruppe ab. Anschließend veröffentlichen die Länder die ländergemeinsame Bekanntmachung. Nach dem gleichen Verfahren kann die ländergemeinsame Bekanntmachung geändert und können weitere ländergemeinsame Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

## **§ 6**

### **Antragswesen**

(1) Die Mittel werden auf Antrag gewährt und über die benannten Stellen (§ 7 Absatz 1) bereitgestellt.

(2) Antragsteller dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen.

(3) Die Länder gestalten das Antragsverfahren wie folgt aus:

1. Anträge nach § 3 Absatz 1 und 2 sind an die jeweils benannte Stelle zu richten. Anträge nach § 3 Absatz 3 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen.

2. Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme), bei Anträgen nach § 3 Absatz 1 kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Schulen;

b) im Fall von § 4 Satz 3 eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt;

c) Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support in Form der Anlage 2 und

d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1).

3. Anträge nach § 3 Absatz 1 und für regionale Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben zu jeder in den Antrag einbezogenen Schule:

a) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung;

b) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und

c) bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

4. Anträge für landesweite Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 enthalten folgende weitere Angaben:



- a) technologische oder pädagogische oder funktionale Vorteile und
  - b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3).
5. Anträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 3 enthalten folgende weitere Angaben:
- a) Ziele der Investitionsmaßnahme;
  - b) strukturbildende Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen nach § 3) und
  - c) Erklärung über die Bereitschaft, die Ergebnisse länderübergreifender Investitionsmaßnahmen anderen Ländern auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen (§ 14).

## **§ 7**

### **Benannte Stellen, Beratung**

- (1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Bekanntmachung (§ 5) eine Stelle, die Ansprechpartner für den Bund ist, die Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bewirtschaftet sowie Informationen und Berichte bereitstellt.
- (2) Für die Beratung der Antragsteller, Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Bewirtschaftung der Mittel nach Vereinnahmung im Landeshaushalt kann das Land sich der Stelle nach Absatz 1 oder weiterer Einrichtungen bedienen.
- (3) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

## **§ 8**

### **Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder**

- (1) Der Bund stellt für den DigitalPakt Schule für den Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Bundesmittel sind zweckgebunden. Sie verteilen sich auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.
- (2) Von den Bundesmitteln gemäß Absatz 1
  - 1. sollen für landesweite Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 fünf Prozent eingesetzt werden,
  - 2. sind weitere fünf Prozent dem Einsatz für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 3 vorbehalten.

(3) Die Bundesmittel verteilen sich wie folgt auf die Länder:

Land	Anteil in %	Anteil in Euro
Baden-Württemberg	13,01280%	650.640.000,00
Bayern	15,56491%	778.245.500,00
Berlin	5,13754%	256.877.000,00
Brandenburg	3,01802%	150.901.000,00
Bremen	0,96284%	48.142.000,00
Hamburg	2,55790%	127.895.000,00
Hessen	7,44344%	372.172.000,00
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419%	99.209.500,00
Niedersachsen	9,40993%	470.496.500,00
Nordrhein-Westfalen	21,08676%	1.054.338.000,00
Rheinland-Pfalz	4,82459%	241.229.500,00
Saarland	1,20197%	60.098.500,00
Sachsen	4,99085%	249.542.500,00
Sachsen-Anhalt	2,75164%	137.582.000,00
Schleswig-Holstein	3,40526%	170.263.000,00
Thüringen	2,64736%	132.368.000,00
Gesamt	100,00%	5.000.000.000,00

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Förderquote ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen am Ende der Laufzeit des Digitalpakts Schule zu erreichen. Die Länder ermöglichen die Teilnahme finanzschwacher Kommunen.

## § 9

### Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Länder und Kommunen führen bereits begonnene Investitionsprogramme im Bereich Bildung in der digitalen Welt wie geplant weiter und stellen dadurch sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

## § 10

### Doppelförderung

(1) Doppelförderungen sind unzulässig. In den Anträgen ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

## **§ 11**

### **Bewirtschaftung der Bundesmittel**

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden auf Grundlage der Bekanntmachungen (§ 5) bewilligt.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

(3) Bis 30 Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.

(4) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

(5) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 4 zwölf Monate vor Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen wird, verteilt der Bund nach zustimmendem Votum in der Steuerungsgruppe diese Mittelreste auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 übersteigt.

(6) Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

(7) Von den Bundesmitteln für länderübergreifende Investitionen nach § 3 Absatz 3 bewirtschaftet jedes beteiligte Land seinen Anteil für die bewilligte Investitionsmaßnahme. Für diese Mittel legen die Länder dem Bund abweichend von Absatz 3 spätestens 24 Monate vor Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung eine Mittelplanung vor. Mittel für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt nicht verplant sind, werden durch den Bund nach Entscheidung der Vertreter der Länder in der Steuerungsgruppe auf andere Länder verteilt, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben, der ihren Anteil nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nummer 2 übersteigt. Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2026 vollständig abzurechnen.

(8) Der Bund leitet aus den Meldungen nach den Absätzen 4 und 7 die jährliche Bedarfsplanung für das Sondervermögen ab.

## § 12

### Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert gemäß Artikel 104c Satz 2 und 3 Grundgesetz die zweckentsprechende Mittelverwendung. Dazu lässt sich der Bund von Stellen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, regelmäßig über die zweckentsprechende Verwendung berichten (Absatz 2). Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Akten von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind (Absatz 4).

(2) Die Länder übersenden dem Bund halbjährlich jeweils zum 15. Februar und zum 15. August eines Jahres – erstmals zum 15. Februar 2020 – je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegeschlüssels,
2. Investitionsmaßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 4, Datum der Freigabe der Mittel für mobile Endgeräte,
3. Höhe des Investitionsvolumens,
4. förderfähige Kosten,
5. sofern mobile Endgeräte
  - a) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa beschafft wurden mit Meldung der letzten abgeschlossenen Investitionsmaßnahme eines Schulträgers das Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers und die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für alle allgemeinbildenden Schulen dieses Schulträgers oder
  - b) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb beschafft wurden, die Kosten mobiler Endgeräte je einzelner allgemeinbildender Schule, für die mobile Endgeräte beschafft wurden,
6. Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
7. Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 2 (Trägerneutralität), 3 (Gegenstand der Finanzhilfen), 4 (Förderzeitraum), 8 (Förderquote), 10 (Doppelförderung) und 11 (Bewirtschaftung) eingehalten wurden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(4) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 3 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(5) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### **§ 13**

#### **Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln**

(1) Beträge, die nicht entsprechend den §§ 2 bis 4 und den §§ 10, 11 verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Finanzhilfen sind von einem Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der Investitionsmaßnahmen in diesem Land insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(4) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Übersichten über die Verwendungsnachweise nach § 12 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach Absatz 2 kann bis zu einem Jahr nach Vorlage der Schlussabrechnung durch das jeweilige Land geltend gemacht werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

### **§ 14**

#### **Nutzungsrechte**

An einer länderübergreifenden Investitionsmaßnahme beteiligte Länder ermöglichen den anderen Ländern die Nutzung der Ergebnisse dieser Investitionsmaßnahme zu gleichen Bedingungen. Zu diesem Zweck verpflichten sich die beteiligten Länder, den anderen Ländern ein nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht an den Ergebnissen der Investitionsmaßnahme einzuräumen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die aus dem Auftrag folgenden Nutzungsrechte allen Ländern vom Auftragnehmer eingeräumt werden.

## **§ 15**

### **Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

- (1) Bund und Länder beraten wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in der Steuerungsgruppe.
- (2) Die Länder stellen sicher, dass die Mittelempfänger auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinweisen.
- (3) Die Länder binden den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Investitionsmaßnahmen ein. Die Länder stimmen mit dem Bund jährlich Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Investitionsmaßnahmen ab.

## **§ 16 Weitere**

### **Maßnahmen der Länder**

- (1) Die Länder bekräftigen die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der Fassung vom 7. Dezember 2017.
- (2) Die Länder tragen dafür Sorge,
  1. dass alle Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Grundschule eingeschult wurden oder in die Sekundarstufe I eingetreten sind, bis zum Ende ihrer Schulzeit die in der Strategie der Kultusministerkonferenz benannten Kompetenzen erwerben können;
  2. dass sie ihre Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge, Schulstufen und Fächer im Sinne der in der Strategie der Kultusministerkonferenz genannten Kompetenzbereiche für die Kompetenzen in der digitalen Welt überprüfen und weiterentwickeln;
  3. dass die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung (Standards Bildungswissenschaften / Fachanforderungen) hinsichtlich der Kompetenzen in der digitalen Welt bis zum Ende der Programmlaufzeit überarbeitet oder ergänzt werden;
  4. dass die Qualifizierung des Lehrpersonals entsprechend den Anforderungen des DigitalPakts Schule und der Strategie der Kultusministerkonferenz bedarfsgerecht sichergestellt ist.
- (3) Die Länder kooperieren begleitend zum DigitalPakt Schule bei der
  1. Entwicklung und Bereitstellung geeigneter flächendeckender Fortbildungsformate;
  2. Entwicklung und Anwendung von Qualitätssicherungsprozessen für digitale Bildungsmedien;
  3. Entwicklung und Verbreitung von Lizenz- und Nutzungsmodellen bezüglich digitaler Medien mit dem Ziel, die Ausstattung mit digitalen Bildungsmedien zu ermöglichen und weiterzuentwickeln;

4. Entwicklung und Implementierung von standardisierten Schnittstellen für Lerninfrastrukturen mit dem Ziel der Veröffentlichung entsprechender Empfehlungen sowie bei der Sicherstellung einer Interoperabilität zur Ermöglichung und Erleichterung länderübergreifender Lösungen.

### **§ 17 Gemeinsame Steuerungsgruppe**

- (1) Bund und Länder richten eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bzw. Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Die Steuerungsgruppe kann Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Vertreter des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied der Steuerungsgruppe zur Stimmabgabe mandatieren. Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen, soweit diese Vereinbarung keine anderen Vorgaben enthält.
- (3) Die Steuerungsgruppe
  1. legt einvernehmlich Kriterien und Verfahren der Zusammenarbeit bei länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen fest;
  2. spricht Empfehlungen zur Ausgestaltung des Antragswesens aus;
  3. koordiniert das Berichtswesen des Bundes und der Länder.

Sie berät über Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung, über Anträge zu länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen, über die Evaluation, über das weitere Vorgehen nach Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte.

- (4) Die Vertreter der Länder entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Anträge zu länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen und die Verteilung von Restmitteln.

### **§ 18**

#### **Berichtspflichten**

- (1) Der gemeinsamen Steuerungsgruppe ist halbjährlich jeweils mit Stand zum 31. Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Die Berichte sind bis zum 15. Februar und zum 15. August, erstmals zum 15. Februar 2020, fertig zu stellen. Jedes Land berichtet zusammenfassend
  1. tabellarisch über
    - a) die Anzahl der von der benannten Stelle bewilligten Anträge bei § 3 Absatz 1 und 2 aufgeschlüsselt nach Schulträger, Schule, Lehrerbildungseinrichtung;
    - b) Status der Investitionen (beantragt – bewilligt – abgeschlossen);
    - c) Letztempfänger der Investitionen;
    - d) beantragte und bewilligte Mittel (Höhe des Investitionsvolumens, bewilligte förderfähige Kosten);

- e) die Höhe der Beteiligung des Bundes und Finanzierungsbeiträge von Ländern, Kommunen und Dritten zu den abgerechneten Investitionen sowie
  - f) die Quote der gebundenen Mittel;
2. für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 1 und 2 mittels Kurzbeschreibung über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen Endgeräte, für bewilligte Investitionen nach § 3 Absatz 3 über deren Ziel und Gegenstand;
  3. über Angebote der Länder zur Unterstützung und Beratung gemäß § 7 Absatz 2 im Kontext der Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule;
  4. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Länder berichten ferner über die in § 16 genannten Maßnahmen. Der Bund berichtet über ergänzende Bezüge von fachlich relevanten Strategien, Programmen und Projekten sowie über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf Bundesebene zum DigitalPakt Schule. Die Daten werden jeweils vom Bund und den benannten Stellen der Länder erhoben, aggregiert und an die Steuerungsgruppe weitergegeben.

(2) Bund und Länder berichten an ihre jeweiligen Haushaltsgesetzgeber und Regierungen entsprechend deren Anforderungen.

(3) Bund und Länder veröffentlichen jährlich sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum DigitalPakt Schule. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet die Steuerungsgruppe die Informationen gemäß Absatz 1 in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.

(4) Die Steuerungsgruppe stellt die gemäß Absatz 1 übermittelten Daten zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung.

## **§ 19 Evaluation**

(1) Der DigitalPakt Schule wird programmbegleitend und abschließend durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

(2) Ziel der Evaluation ist es festzustellen, ob und zu welchen Veränderungen der DigitalPakt Schule im Bereich der digitalen Infrastruktur und der Nutzung digitaler Medien in der Schule geführt bzw. beigetragen hat. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Evaluation hat nicht zum Ziel, Leistungsvergleiche über Lernergebnisse und Lernerfolge digitaler Bildung zwischen Ländern zu erstellen. Im Übrigen werden die Ziele der Evaluation von der gemeinsamen Steuerungsgruppe festgelegt.

(3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Stellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.

(4) Bund und Länder legen in der gemeinsamen Steuerungsgruppe bis 2020 Inhalt, Methodik, Umfang und Berichtszeitpunkte der Evaluation fest. Die Kosten der Evaluation



übernehmen Bund und Länder je zur Hälfte. Die Vergabe der Evaluation des Programms erfolgt durch den Bund im Einvernehmen mit den Ländern.

## **§ 20**

### **Laufzeit, Inkrafttreten**

- (1) Der DigitalPakt Schule hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten.
- (2) Der DigitalPakt Schule tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft, frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019.

### **Anlagen**

Anlage 1: Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)

Anlage 2: Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)

**Anlage 1**  
**Länderübergreifende Investitionsmaßnahmen (§ 3 Absatz 3)**

Beispiele für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen:

1. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Beratung und der Qualifizierung des Lehrpersonals
  - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die flächendeckende Förderung von Basiskompetenzen für Lehrkräfte (für Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung) für den orts- und zeitunabhängigen Abruf von Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. onlinebasierte Angebote zu Themen wie Datenschutz und Jugendmedienschutz.
  - b) Entwicklung von möglichst schulnahen Infrastrukturen zur schulinternen Fortbildung.
2. Investitionen in digitale Bildungsinfrastrukturen, etwa zur
  - a) Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien (z. B. Schulbücher, Anwendungen / Apps, Software und sonstige Unterrichtsmaterialien sowie Handreichungen) unter Berücksichtigung von Lizenz- und Nutzungsfragen.
  - b) Entwicklung von Infrastrukturen für den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien (z. B. in Form eines Portals).
  - c) Entwicklung von Infrastrukturen, insbesondere
    - aa) mit einheitlichen Schnittstellenstandards, auch zur Sicherstellung der Barrierefreiheit („universal design“);
    - bb) mit einem gemeinsamen Vermittlungsdienst unter Berücksichtigung bestehender Systeme in den Ländern;
    - cc) mit gemeinsamen Server- und Dienstlösungen, prioritär Open-Source-Angebote;
    - dd) für Suchmaschinen für digitale Bildungsmedien,
    - ee) für die Bewertung von digitalen Bildungsmedien unter Berücksichtigung bestehender Strukturen;
    - ff) für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung,
    - gg) für ein schulspezifisches Device Management (inkl. Software-Verteilung).

Diese Liste ist nicht abschließend. Sie enthält insbesondere keine zwingenden Vorgaben für länderübergreifende Projekte.

## Anlage 2

### Muster-Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support (§ 6 Absatz 3)

#### Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung

Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:

- Personal des Landes
- Personal des Schulträgers
- externe Dritte ( öffentliche Unternehmen,  private Unternehmen)
  - Rahmenvertrag
  - Einzelauftrag
- Sonstige: \_\_\_\_\_

Finanzierung:

- Personalkosten (Finanzmittel des Landes)
- Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)
- Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z. B. Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung

- Personal des Schulträgers
- externe Dritte ( öffentliche Unternehmen,  private Unternehmen)
  - Rahmenvertrag
  - Einzelauftrag
- Sonstige: \_\_\_\_\_

Finanzierung:

- Personalkosten (eigene IT-Angestellte)
- Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- Investitionskosten (z.B. Austausch von Hardware)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

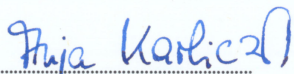
#### Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z.B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern

- Personal des Schulträgers
- externe Dritte ( öffentliche Unternehmen,  private Unternehmen)
  - Rahmenvertrag
  - Einzelauftrag
- sonstige: \_\_\_\_\_

Finanzierung:

- Personalkosten (eigene Angestellte)
- Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
- Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
- Investitionskosten (z.B. Softwareentwicklung)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Berlin, den 16. Mai 2019



Anja Karliczek  
Für die Bundesrepublik Deutschland

Stuttgart, den 06.5.19



Susanne Eisenmann  
Für das Land Baden-Württemberg

München, den 08.05.2019



Piazzolo  
Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 10.5.2019



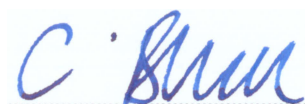
Sandra Scheeres  
Für das Land Berlin

Potsdam, den 3.5.



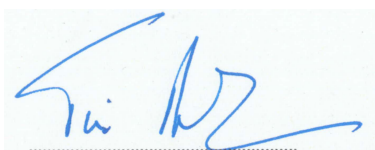
Britta Ernst  
Für das Land Brandenburg

Bremen, den 10.5.2019




C. Bogedan  
Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg, den 03.05.2019



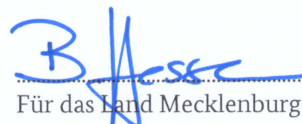
Ties Rabe  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg

WIESBADEN, den 06/05/19



Für das Land Hessen  
Alexander Lorz

Schwerin, den 02.05.2019



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

B. Hesse

Hannover, den 02.05.2019



Grant Hendrik Tonne



Düsseldorf, den 10. Mai 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen


Yvonne Gebauer

Mainz, den 7. Mai 2019

  
.....  
Für das Land Rheinland-Pfalz

Stefanie Hubig

Erfurt, den 02.05.2019

  
.....  
Heltmut Holter  
Für den Freistaat Thüringen

Saarbrücken, den 6.5.2019

  
.....  
Für das Saarland

Ulrich Commerçon

Dresden, den 02. Mai 2019

  
.....  
Für den Freistaat Sachsen

Christian Piwarz

Magdeburg, den 2.5.2019

  
.....  
Für das Land Sachsen-Anhalt

M. Tullner

  
..... den 06.05.2019  
.....  
Für das Land Schleswig-Holstein

Karin Prien

203

**Förderrichtlinie  
zum Investitionsprogramm  
„DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“**

Vom 16. Oktober 2019

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt im Rahmen der durch den DigitalPakt Schule zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) den Schulträgern Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in saarländischen Schulen zur Umsetzung lernförderlicher und digitaler technischer Infrastrukturen sowie von Lehr-Lern-Infrastrukturen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers oder auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen der kommunalen Schulträger in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur von Ersatzschulen in privater Trägerschaft.

### 2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden Maßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen in nachfolgenden Bereichen:
  - aa) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Vernetzung;
  - bb) Schulserver, die zur Einbindung von Geräten in pädagogische Netzwerke der Schule dienen sollen;
  - cc) schulisches WLAN bis zu 1.300 MBit/s in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern mit Einbindung ins pädagogische Netzwerksystem;
  - dd) Anzeige-, digitale Abspiel- und Wiedergabegeräte sowie Interaktionsgeräte und zugehörige Steuerungsgeräte;
  - ee) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung, Arbeitsplatzrechner und assistive Technologien;
  - ff) schulgebundene mobile Endgeräte, das heißt Laptops, Notebooks und Tablets, ein-

schließlich des den Betrieb der Gerätschaften sicherstellenden Zubehörs, wenn die Maßnahme mit medienbezogenen Schul- und Unterrichtsentwicklungsvorhaben am jeweiligen Schulstandort in Verbindung steht.

- b) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
  - aa) Die Entwicklung eines schulspezifischen Medienkonzepts; dieses umfasst:
    - Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand sowie Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung;
    - technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte;
    - Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Bedarfe der Lehrkräfte am jeweiligen Schulstandort.
  - bb) Verbindliche Erklärung des Schulträgers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support.
  - cc) Sofern die Infrastruktur gemäß Nummer 2 a) aa) bis Nummer 2 a) cc) an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte noch nicht vorhanden ist, erfolgt die Bewilligung mit der Maßgabe, dass die Auszahlung erst bei Vorliegen des Nachweises der Herstellung der Infrastruktur-Voraussetzungen erfolgt. Die Förderung wird für alle allgemeinbildenden Schulen nur gewährt, wenn die Gesamtkosten für mobile Endgeräte nach Maßgabe von Nummer 2 a) ff) am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder 25.000 Euro je einzelner allgemeinbildender Schule oder beides nicht überschreiten.
  - dd) Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und zwingend notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach Nummer 2 a) aa) bis ff) besteht. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software, ausgenommen Lernapplikationen und Bildungscontent. Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister sind ebenfalls förderfähig, wenn sie einer

möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen.

- ee) Bauliche Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie für die Realisierung einer Maßnahme nach Nummer 2 a) aa) bis ff) notwendig sind.
- ff) Nicht gefördert werden
  - aaa) Lernplattformen, Cloudangebote, Portale und pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen;
  - bbb) für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte und Netze;
  - ccc) laufende Kosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten);
  - ddd) Smartphones;
  - eee) Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten IT-Infrastrukturen;
  - fff) Beleuchtungs- und Beschattungsmaßnahmen;
  - ggg) Kosten für Softwarelizenzen, soweit nicht von Nummer 2 b) dd) umfasst, und Kosten für Updates bereits installierter Software.

### 3. Ziele und Indikatoren

- a) Ziel der Förderung ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable digitale technische Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren, vorhandene IT-Infrastrukturen zu optimieren und damit die Unterrichtsqualität an saarländischen Schulen im Bereich des Einsatzes digitaler Medien und Werkzeuge zu erhöhen.
- b) Indikatoren sind:
  - aa) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Vernetzung;
  - bb) ein bezogen auf die Ausleuchtung mindestens zu 80 Prozent ausgebautes flächendeckendes WLAN in den Funktions- und Unterrichtsräumen;
  - cc) Einrichtung und Ausbau der Präsentationsflächen in mindestens 70 Prozent der Funktions- und Unterrichtsräume;
  - dd) Maßnahmen, die darauf abzielen, schulgebundene mobile Endgeräte in den Unterricht einzubeziehen.

### 4. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist der Schulträger der jeweiligen Schule. Zuwendungen können gewährt werden an

- a) den Regionalverband Saarbrücken, die Landkreise sowie an die Städte und Gemeinden,

- b) freie Träger von privaten Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2011 (Amtsbl. I S. 422), in der jeweils geltenden Fassung.

Die für die landeseigenen Schulen vorgesehenen Zuweisungen an das Land als Träger bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Zeitraum der Förderung

Eine Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist, bei denen eine vollständige Abnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung gesichert erscheint und die bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind.

- b) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn – Bestimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO beziehungsweise Nummer 1.2 c) VV-P-GK zu § 44 LHO
  - aa) Für Förderanträge, die im Kalenderjahr 2019 eingereicht werden, gilt die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung am 17. Mai 2019 als erteilt. Ab dem Kalenderjahr 2020 muss die Zustimmung eines etwaigen vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Einzelfall und vor Maßnahmenbeginn schriftlich beantragt und begründet werden. Das Risiko bezüglich der Förderfähigkeit und Anerkennung entsprechender Kosten liegt auch im Falle der ausdrücklichen Zustimmung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns allein beim Antragsteller, ein Anspruch auf spätere Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

- bb) Innerhalb umfassenderer oder schon begonnener Investitionsvorhaben können einzelne Investitionsmaßnahmen gefördert werden, wenn im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte eines Investitionsvorhabens handelt. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Projekt- und auftragsvorbereitende Planungsleistungen stellen in diesem Sinne noch keinen rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrag dar.

- c) Bestimmungen zu anderen Förderungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits durch ein anderes Investitionsprogramm gefördert worden ist oder wird. Dies gilt insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik

Deutschland sowie nach der Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungszentren im Saarland im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 4. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 346).

d) Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Bauliche Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a) Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Teilfinanzierung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

b) Umfang der Förderung, Eigenbeitrag

Aufgrund der Regelung in § 8 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ vom 16. Mai 2019 erfolgt die Förderung von Infrastrukturvorhaben gemäß Nummer 2 a) aa) bis ff) zu einem Teil von 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten der jeweiligen Investitionsmaßnahme aus Mitteln des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ der Bundesrepublik Deutschland nur dann, wenn ein Teil von 10 Prozent als Eigenbeitrag geleistet wird.

Für Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 4 a) wird der Eigenbeitrag durch das Saarland und seine Kommunen gemeinsam aufgebracht. Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 4 b) weisen die Aufbringung des Eigenbeitrages in geeigneter Form gesondert nach.

c) Förderbudget

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von Förderbudgets. Die Höhe des dem jeweiligen Zuwendungsempfänger zustehenden Förderbudgets setzt sich zusammen aus einem Basisbetrag und gegebenenfalls einem standortbezogenen Zuschlag von maximal 25.000 Euro. Der Basisbetrag setzt sich aus schulformspezifischem Sockel und schülerabhängigem Betrag (Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft des jeweiligen Schulträgers x Schülersatz (310 Euro)) zusammen. Maßgeblich für die Ermittlung des Basisbetrages ist die Schülerzahl des Schuljahres 2018/2019 zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (für allgemeinbildende Schulen: 22. August 2018, für berufliche Schulen: 11. September 2018).

Für die einzelnen Schulformen gelten folgende Sockelbeträge:

aa) Grundschulen	30.000,00 Euro
bb) Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie vergleichbare Schulformen (z. B. Realschulen)	50.000,00 Euro
cc) Förderschulen	50.000,00 Euro
dd) Berufliche Schulen	75.000,00 Euro
ee) Waldorfschulen	50.000,00 Euro

Der Sockelbetrag wird unabhängig von den Schülerzahlen für die einzelnen Schulen veranschlagt. Bei Schulgebäuden, die von Schulen verschiedener Schulformen des gleichen Trägers genutzt werden, wird einmal der jeweils höhere Sockelbetrag angewendet. Der Sockelbetrag ist zweckgebunden für eine Förderung der betreffenden Schulen einzusetzen.

Der schülerabhängige Betrag kann bedarfsgerecht vom Schulträger für die Schulen in seiner Trägerschaft eingesetzt werden. Er kann variabel für die vom Antrag umfassten Schulen des jeweiligen Schulträgers zur Finanzierung der geförderten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar, dass bei allen Schulen des Schulträgers die IT-Basisinvestitionen DigitalPakt (siehe Anlage 1) umgesetzt werden, sind für Schulen mit bereits vorhandener IT-Basis Investitionen in die in Nummer 2 a) aa) bis ff) genannten Fördergegenstände förderfähig, mit denen ein über das in Anlage 1 beschriebene hinausgehendes Niveau hergestellt wird.

Der standortgebundene Zuschlag in Höhe von maximal 25.000 Euro wird gewährt für besondere Projekte an den Schulen, die medienbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern, und ist gesondert zu beantragen.

Die auf die jeweiligen Schulträger entfallenden Ergebnisse der Mittelverteilung können der Anlage 2 entnommen werden. Von dem betreffenden Förderbudget stehen Zuwendungsempfängern im Sinne von Nummer 4 b) bis zu 90 Prozent als höchstens zu bewilligender Förderbetrag zur Verfügung.

d) Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Realisierung der in Nummer 2 a) aa) bis ff) genannten Bildungsinfrastrukturen gehören.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Auf geltende vergaberechtliche Bestimmungen wird hingewiesen. Sie bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

b) Soweit für kommunale Investitionen in Bezug auf den DigitalPakt Schule Saarland



(2019–2024) ein Wertgrenzenerlass der Kommunalaufsichtsbehörde ergeht, ist dieser ergänzend zu den vergaberechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

- c) Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 4 b) können eine Förderung nur dann erhalten, wenn sie die Aufbringung eines Eigenbeitrages in Höhe von wenigstens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten so nachweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Zuwendung beantragt wird, gesichert ist.

## 8. Antragsverfahren

- a) Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung der Vordrucke in der Anlage bei der Bewilligungsbehörde (Nummer 9 a)) bis zum 16. Mai 2022 zu stellen. Nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 soll bis zum 16. November 2021 mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.
- b) Ab dem 17. Mai 2022 entfällt die Bindung an die in Nummer 6 c) genannten Förderbudgets (einschließlich Anlage 2). Über die Verteilung der dann noch verfügbaren, nicht gebundenen Mittel wird auch im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden.
- c) Für Anträge sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden (vergleiche Anlagen 3 ff.). Dem Antrag im Sinne von Nummer 3.3 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO sind insbesondere folgende Informationen beizufügen:
  - aa) Investitionsplanung – Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben) inklusive Beginn und voraussichtlichen Endes der Investitionsmaßnahme –, bezogen auf jede in den Antrag einbezogene Schule, nach Schulformen und Schulstandorten aufgeschlüsselt; Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 4 b) fügen den Nachweis über die Aufbringung des Eigenbeitrages in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens, für das Förderung beantragt wird, bei;
  - bb) schulspezifisches Medienkonzept mit den Bestandteilen:
    - aaa) technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer Aspekte und technischer Voraussetzungen;
    - bbb) Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Bedarfe der Lehrkräfte am jeweiligen Schulstandort;
    - ccc) Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand im Hinblick auf die Liste der in der Anlage IT-Basisinvestitionen angegebener

Ausstattungen sowie Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung, elektrischen Anschlussleistung und Absicherung sowie des Vorhandenseins geeigneter Aufstellungs- und Anbringungsorte, insbesondere von Präsentationsflächen;

- cc) verbindliche Erklärung des Schulträgers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support;
  - dd) Beschluss der Schulkonferenz zum Medienkonzept der Schule;
  - ee) Erklärung über Mittel aus anderen Fördermaßnahmen (siehe Nummer 5 c));
  - ff) Erklärung der Schulleiterin oder des Schulleiters über eine erfolgte Beratung und Abstimmung mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien bezüglich des Medienkonzepts der Schule;
  - gg) Darlegung, inwieweit die beantragten Fördergegenstände in Zusammenhang mit den IT-Basisinvestitionen DigitalPakt nach Anlage 1 stehen;
  - hh) eine Erklärung des Antragstellers, dass die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme sind;
  - ii) Datenschutzerklärung nach Datenschutz-Grundverordnung und Erklärung über das Lizenzmanagement in Bezug auf Betriebssysteme und einzusetzende Software, auch soweit diese von der Förderung nicht umfasst sind.
- d) Zuwendungen für Investitionen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von einem Nachweis hierüber kann bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 abgesehen werden, weil es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Eine Einreichung des Förderantrags über die Kommunalaufsichtsbehörde ist daher entbehrlich.

## 9. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- a) Bewilligungsverfahren
  - aa) Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat B8, Trierer Str. 33, 66111 Saarbrücken.
  - bb) Die Weiterleitung der gewährten Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.

## b) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Wurde eine Förderung bewilligt, erfolgt die Auszahlung aufgrund einer von dem Zuwendungsempfänger zu stellenden Auszahlungsanforderung. Fristen zur Einreichung von Auszahlungsanforderungen sind in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember.

In einer Auszahlungsanforderung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben,

- aa) in welcher Höhe er bis zum Datum der Auszahlungsanforderung tatsächlich Zahlungen auf Rechnungen für Leistungen zur Durchführung beziehungsweise Realisierung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie (Nummer 2 a) aa) bis ff), Nummer 2 b) dd) bis ee)) geleistet hat und
- bb) in welcher Höhe er aufgrund von vereinbarten Zahlungsfristen voraussichtlich Zahlungen bis zum Ablauf der auf die betreffende Einreichungsfrist folgenden Einreichungsfrist auf Rechnungen für Leistungen zur Durchführung bzw. Realisierung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie (Nummer 2 a) aa) bis ff), Nummer 2 b) dd) bis ee)) leisten wird (höchstens im auf den Ablauf der Einreichungsfrist folgenden Dreimonatszeitraum bis zum Ablauf der auf diese folgenden Einreichungsfrist).

Für die Frist zur Einreichung der zeitlich letzten Auszahlungsanforderung gilt Nummer 1.5 ANBest-P beziehungsweise Nummer 1.5 ANBest-P-GK. Sie enthält keine Angaben nach Buchstabe bb).

Auszahlungen für die Begleichung von Rechnungen für die Beschaffung mobiler Endgeräte (Nummer 2 a) ff)) können erst dann angefordert werden, wenn die nach dieser Förderrichtlinie erforderliche Infrastruktur (Nummer 2 a) aa) bis cc)) vorhanden ist beziehungsweise hergestellt wurde. Vorzeitig angeforderte Auszahlungen mit Blick hierauf gesperrter Mittel können zur Zurückweisung der Auszahlungsanforderung insgesamt führen.

Eine Auszahlung erfolgt in Höhe der Summe aus tatsächlich geleisteten Zahlungen gemäß Buchstabe aa) und zu leistenden Zahlungen gemäß Buchstabe bb) abzüglich bereits erhaltener Auszahlungen, höchstens bis zur im Bewilligungsbescheid mitgeteilten Gesamtzuwendung. Sie steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der Verwendung insbesondere auch gemäß Nummer 7 ANBest-P-GK beziehungsweise Nummer 7 ANBest-P.

Der Zuwendungsempfänger hat eine zeitgerechte Verwendung angeforderter Auszahlungen sicherzustellen. Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P-GK beziehungsweise Nummer 1.4 ANBest-P können Auszahlungen,

die gemäß Nummer 9 b) bb) angefordert und nicht bis zum Ablauf der auf die betreffende Einreichungsfrist folgenden Einreichungsfrist (Dreimonatszeitraum) verbraucht wurden, von dem Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden. Der Zuwendungsempfänger hat nicht zeitgerecht verbrauchte Mittel zu verzinsen. Die VV zu § 44 LHO finden insoweit Anwendung.

- c) Die Zuwendungsempfänger haben auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinzuweisen.
- d) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft beziehungsweise durch einen Wirtschaftsplan o. Ä. eines sonstigen Zuwendungsempfängers gesichert ist.
- e) Die längerfristige Nutzung muss gesichert sein. Es gilt eine Bindungsfrist von fünf Jahren. Die absehbaren demografischen Entwicklungen sind zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).
- f) Verwendungsnachweisverfahren
  - aa) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes dem Ministerium für Bildung und Kultur nachzuweisen.
  - bb) Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nummer 10 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser Nachweis ist unter Beachtung der Nummer 6.2 bis 6.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-P-GK) zu § 44 LHO sowie der Nummer 3.1 und 3.2 der Besonderen Baufachlichen Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) beziehungsweise der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu § 44 LHO zu führen. Unterhält der Zahlungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorab zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
  - cc) Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Haushaltsjahre, so ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Haus-

haltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge dem Ministerium für Bildung und Kultur ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

- dd) Das Ministerium für Bildung und Kultur und der Rechnungshof des Saarlandes sowie der Bundesrechnungshof können die zweckentsprechende Verwendung der Mittel an Ort und Stelle prüfen.
- g) Unterbleibt die Vorlage des Verwendungsnachweises zu dem festgelegten Datum, so erlischt der Zuwendungsbescheid in allen seinen Rechtswirkungen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder Mahnung bedarf; bei einem bereits ausgezahlten Zuschuss entsteht mit Wegfall des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsanspruch. Der ausgezahlte Zuschuss ist grundsätzlich ab dem Entstehen des Erstattungsanspruchs zu verzinsen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Oktober 2019

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Dr. Andres

---

## — Anlage 1 —

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“

**IT-Basisinvestitionen****(DigitalPakt Schule Saarland)**

nach Nummer 6 c) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“

Die vorliegende Anlage zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“ beschreibt eine grundständige IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung an saarländischen Schulen. Sie legt die Grundlage für IT-Basisinvestitionen, die während der Laufzeit des DigitalPakts Schule umzusetzen sein sollten. Von dieser Basis kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Wenn nicht alle Räume eines Investitionsstandorts angebunden und ausgestattet werden können, ist eine prozentuale Aufschlüsselung pro Unterrichtsraum der jeweiligen Zielerreichung notwendig.

Ziel der Basisinvestitionen ist die Umsetzung einer lernförderlichen IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung:

- Digitale Medien und Lernmittel sollten dazu geeignet sein, das Lernen gemäß der Unterrichtsplanung und didaktischen Einsatzszenarien zu unterstützen sowie der Förderung individueller und sozialer Lernaktivitäten zu dienen.
- Software und Präsentationstechniken sind so zu kombinieren, dass sie
  - einfach zu bedienen sind und einen flüssigen unterbrechungsfreien Unterrichtsablauf (Vermeidung langer Ladezeiten oder Medienbrüche) gewährleisten sowie kompatibel zum Einsatz mobiler Geräte im Unterricht sind,
  - zur Umsetzung von medienbezogenen und digitaler Schul- und Unterrichtsentwicklungsvorhaben beitragen,
  - den Erwerb der im Basiscurriculum „Medienbildung und informatische Bildung“ beschriebenen Kompetenzen unterstützen.

Darüber hinaus sollten folgende grundlegende Prinzipien bei Neuanschaffungen oder Neuinstallation beachtet werden:

- Eine leistungsstarke und zuverlässige WLAN-Lösung im Schulalltag sollte benutzerfreundlich sowie konsistent auf allen kompatiblen Endgeräten lauffähig sein. Sie ist leicht skalierbar, kosteneffizient, dem aktuellen technischen Stand sowie hohen Sicherheitsstandards entsprechend. Um die Skalierbarkeit der WLAN-Lösung zu gewährleisten, sollten im Idealfall controllerlose Lösungen zum Einsatz kommen, die über eine Management-Software die Anzahl der Access-Points ansteuern und koordinieren.

— Automatisierte Sicherheitsprofile für eine sichere Anwendung sollten jeweils für die Schüler\*innen, Lehrkräfte und Besucher\*innen implementiert werden.

— Schüler\*innen sollen einen durchgängigen Zugriff auf bereitgestellte Lehrmaterialien in der Schule erhalten.

Förderungen über die Basisausstattung hinaus setzen eine strukturierte Verkabelung zur großflächigen WLAN-Ausleuchtung des Gebäudes voraus.

**Fördergegenstände im Rahmen der Umsetzung einer IT-Basisausstattung:**

a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Vernetzung:

**Netzwerkanschlüsse (förderfähig mind. CAT 7 mit strukturierter Verteilerverkabelung)**

— 2 Stück pro Unterrichtsraum am Lehrarbeitsplatz

— **Optional:** bis zu 6 Anschlüsse als Reserve, u. a. für APs bzw. Beamer

b) Schulserver, die zur Einbindung von Geräten in pädagogische Netze dienen sollen

c) Schulisches WLAN bis zu 1.300 MBit/s in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern mit Einbindung ins pädagogische Netzwerksystem und nach Bereitstellung Anbindung an eine landesweite digitale Lernumgebung

**Flächendeckendes WLAN in den Funktions- und Unterrichtsräumen mit einem leistungsstarken, voll gemanagten WLAN-Netz (bis zu 1.300 MBit/s)**

d) Anzeige-, Abspiel-, Wiedergabe- und Interaktionsgeräte sowie zugehörige Steuerungsgeräte:

**Projektionsmöglichkeit:**

Projektionsfläche in einer zum Betrachterabstand sinnvollen Größe in kabel- oder drahtloser Ausführung:

— Beamer und Leinwand

— Interaktives Whiteboard

— Whiteboard mit interaktivem Beamer

**Wiedergabe- und Abspielgeräte** (Aktiv-Lautsprecher, MP3-Player o. Ä.)

**Audiovisuelle Anschlussmöglichkeiten**

— Klinke/Cinch für Audio

— HDMI (plus entsprechende VGA-Adapter)

— **Optional:** VGA für Abwärtskompatibilität

e) Digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder

die berufsbezogene Ausbildung, Arbeitsplatzrechner und assistive Technologien

#### **Lehrerarbeitsplatz**

— Lehrerarbeitsgerät (z. B. in Form eines Arbeitsplatzrechners als Desktop-Installation) mit Verbindung zum WLAN und zum Beamer

— **Optional:** Dokumentenkamera, Drucker und andere digitale Geräte für den Unterrichtsgebrauch

f) Schulgebundene mobile Endgeräte, d. h. Laptops, Notebooks und Tablets, einschließlich den Betrieb der Gerätschaften sicherstellenden Zubehörs.

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“

### Förderbudget

nach Nummer 6 c) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“

### Verteilung der Fördermittel auf Förderbudgets nach Schulträgern

Nach Nummer 6 c) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024) erfolgt die Bewilligung auf der Grundlage von Förderbudgets. Die Bindung an die Förderbudgets wie nachfolgend dargestellt endet gemäß Nummer 8 b) der Förderrichtlinie mit Ablauf des 16. Mai 2022. Soweit Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019–2024)“ rechtzeitig vor dem vorgenannten Tage eingehen, erfolgt eine Bewilligung von Fördermitteln für den jeweils genannten Schulträger höchstens bis zu den folgenden Förderhöchstbeträgen:

Lfd.:	Gebietskörperschaft als Schulträger:	Basisbetrag (EUR):	Zuschläge (EUR):	Höchstförderung (EUR):
1.	Regionalverband Saarbrücken	11.132.382	1.000.000	12.132.382
1.1	Landeshauptstadt Saarbrücken	2.545.065	675.000	3.220.065
1.2	Gemeinde Friedrichsthal	164.440	50.000	214.440
1.3	Gemeinde Großrosseln	90.923	25.000	115.923
1.4	Gemeinde Heusweiler	214.794	50.000	264.794
1.5	Gemeinde Kleinblittersdorf	175.008	50.000	225.008
1.6	Stadt Püttlingen	254.119	75.000	329.119
1.7	Gemeinde Quierschied	178.427	50.000	228.427
1.8	Gemeinde Riegelsberg	220.860	75.000	295.860
1.9	Stadt Sulzbach	222.876	50.000	272.876
1.10	Mittelstadt Völklingen	664.587	150.000	814.587
2.	Landkreis Merzig-Wadern	3.581.903	400.000	3.981.903
2.1	Gemeinde Beckingen	232.672	75.000	307.672
2.2	Gemeinde Losheim	256.917	75.000	331.917
2.3	Stadt Merzig	511.969	150.000	661.969
2.4	Gemeinde Mettlach	183.400	50.000	233.400
2.5	Gemeinde Perl	127.912	25.000	152.912
2.6	Stadt Wadern	264.688	75.000	339.688
2.7	Gemeinde Weiskirchen	88.436	25.000	113.436
3.	Landkreis Neunkirchen	3.796.600	450.000	4.246.600
3.1	Gemeinde Eppelborn	200.807	50.000	250.807
3.2	Gemeinde Illingen	249.457	75.000	324.457
3.3	Gemeinde Merchweiler	151.074	50.000	201.074
3.4	Stadt Neunkirchen	598.380	150.000	748.380
3.5	Stadt Ottweiler	173.143	50.000	223.143
3.6	Gemeinde Schiffweiler	227.388	75.000	302.388
3.7	Gemeinde Spiesen-Elversberg	179.049	50.000	229.049
4.	Landkreis Saarlouis	6.721.491	700.000	7.421.491

Lfd.:	Gebietskörperschaft als Schulträger:	Basisbetrag (EUR):	Zuschläge (EUR):	Höchstförderung (EUR):
4.1	Gemeinde Bous	97.451	25.000	122.451
4.2	Stadt Dillingen	345.042	100.000	445.042
4.3	Gemeinde Ensdorf	86.571	25.000	111.571
4.4	Stadt Lebach	254.119	75.000	329.119
4.5	Gemeinde Nalbach	110.195	25.000	135.195
4.6	Gemeinde Rehlingen-Siersburg	243.551	75.000	318.551
4.7	Stadt Saarlouis	543.363	150.000	693.363
4.8	Gemeinde Saarwellingen	184.644	50.000	234.644
4.9	Gemeinde Schmelz	206.091	50.000	256.091
4.10	Gemeinde Schwalbach	254.741	75.000	329.741
4.11	Gemeinde Überherrn	172.210	50.000	222.210
4.12	Gemeinde Wadgassen	264.688	75.000	339.688
4.13	Gemeinde Wallerfangen	145.790	50.000	195.790
5.	Saar-Pfalz-Kreis	3.926.217	450.000	4.376.217
5.1	Stadt Bexbach	254.430	75.000	329.430
5.2	Stadt Blieskastel	257.228	75.000	332.228
5.3	Gemeinde Gersheim	133.356	50.000	183.356
5.4	Stadt Homburg	580.813	125.000	705.813
5.5	Gemeinde Kirkel	175.319	50.000	225.319
5.6	Gemeinde Mandelbachtal	156.358	50.000	206.358
5.7	Mittelstadt St. Ingbert	443.265	100.000	543.265
6.	Landkreis St. Wendel	2.712.947	250.000	2.962.947
6.1	Gemeinde Freisen	116.722	25.000	141.722
6.2	Gemeinde Marpingen	109.262	25.000	134.262
6.3	Gemeinde Namborn	93.410	25.000	118.410
6.4	Gemeinde Nohfelden	117.965	25.000	142.965
6.5	Gemeinde Nonnweiler	101.491	25.000	126.491
6.6	Gemeinde Oberthal	88.436	25.000	113.436
6.7	Stadt St. Wendel	342.556	100.000	442.556
6.8	Gemeinde Tholey	187.441	50.000	237.441
<b>SUMME:</b>		<b>46.114.439</b>	<b>7.125.000</b>	<b>53.239.439</b>

Zuwendungsempfängern im Sinne von Nummer 4 b) der Förderrichtlinie steht ein Förderbudget (kumuliert) in folgender Höhe zur Verfügung:

Basisbetrag: 4.059.329 Euro zzgl. Zuschläge: 725.000 Euro, gesamt: 4.784.329 Euro. Von diesem Förderbudget können höchstens 90 Prozent aufgrund von Bewilligungen zur Auszahlung gelangen (Nummer 6 c) letzter Absatz der Förderrichtlinie).

Die angegebenen Summen wurden kaufmännisch gerundet.



Ministerium für  
Bildung und Kultur



digitale  
bildung  
saarland

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Investitionsprogramms  
„DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“**

Ministerium für Bildung und Kultur Referat B 8 – Medienbildung und Digitalisierung von Schulen Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken	Eingangsstempel:
---	------------------

**1. Antragsteller**

1.1 Angaben zum Antragsteller			
Art der Trägerschaft			
Name des Schulträgers bzw. des Antragstellers			
1.2 Anschrift des Antragstellers			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
1.3 Weitere Kontaktdaten des Antragstellers			
Ansprechpartner/-in			
Name		Vorname	
Telefon		Fax	
Vorwahl	Telefonnummer	Vorwahl	Faxnummer
E-Mail			
1.4 Bankverbindung (Kreditinstitut, IBAN, BIC)			
Name des Kreditinstituts			
IBAN		BIC	





Ministerium für  
Bildung und Kultur



**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**2. Investitions- bzw. Schulstandort**

<b>2.1 Angaben zum Investitions- bzw. Schulstandort</b>			
Name der Schule			
Name der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters			
<b>2.2 Anschrift des Investitions- bzw. Schulstandorts</b>			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Durchführungsort (Gebäude, evtl. Außenstelle)			
<b>2.3 Ist der Schulträger Eigentümer des Grundstücks der Schule oder Erbbauberechtigter?</b>			
ja		nein	
<b>2.4 Wenn nein, Name des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten sowie Anschrift angeben (Die Erlaubnis zur Durchführung der im Rahmen des Digitalpakts vorgesehenen Maßnahmen ist dem Antrag beizufügen).</b>			
Name		Vorname	
<b>2.5 Weitere Kontaktdaten zum Investitions- bzw. Schulstandort (soweit erforderlich nach 2.4)</b>			
Ansprechpartner/-in			
Name		Vorname	
Telefon		Fax	
Vorwahl	Telefonnummer	Vorwahl	Faxnummer
E-Mail			
<b>2.6 Aktuelle Internetanbindung (MBit/s)</b>			
		Ausreichend	Begleitmaßnahme erforderlich
<b>2.7 Elektrische Anschlussleistung</b>			
<b>2.8 Elektrische Aufstellungs- und Anbringensorte</b>			



Ministerium für  
Bildung und Kultur



digitale  
bildung  
saarland

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

### 3. Beantragung einer Zuwendung für folgende Maßnahmen

<b>3.1 Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme</b>			
<b>3.2 Beinhalten die beantragten Vorhaben eine Baumaßnahme?</b>			
ja		nein	
<b>3.3 Wenn ja, geben Sie bitte Beginn und voraussichtliches Ende der Baumaßnahme an:</b>			
Beginn:		Ende:	
<b>3.4 Angaben zum voraussichtlichen Maßnahmenbeginn und -ende</b>			
Maßnahmebeginn:		Maßnahmenende:	
<b>3.5 Angaben zur vorhandenen LAN-Verkabelung und WLAN-Infrastruktur bei Beantragung mobiler Endgeräte</b>			
<b>3.6 Beabsichtigte Anschaffung von mobilen Endgeräten</b>			
ja		nein	
<b>3.7 Die nach Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule zum Einsatz und Betrieb mobiler Endgeräte notwendige IT-Infrastruktur ist geschaffen (vgl. VV § 3 Abs. 1, Nr. 1 und 2 – Fö-RL Nr. 2 a) aa)-cc)).</b>			
ja		nein	
<b>3.8 Die nach Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule zum Einsatz und Betrieb mobiler Endgeräte notwendige IT-Infrastruktur werden voraussichtlich bis zum nachstehenden Datum geschaffen.</b>			
Datum:			



Ministerium für  
Bildung und Kultur



**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**4. Finanzierung**

<b>4.1 Kosten der Gesamtmaßnahme</b> (bitte Kosten- und Investitionsplan – bei Baumaßnahmen Kostenplanung nach DIN 276 beifügen)
<b>4.2 Von den in 4.1 genannten Gesamtkosten entfallen auf mobile Endgeräte</b> (max. 25 000 € für den Investitionsstandort)
<b>4.3 Summe der beantragten Förderung</b>

**5. Finanzielle Förderung**

<b>5.1 Ist für das gleiche Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls eine Zuwendung beantragt worden?</b>	
ja	nein
<b>5.2 Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel für das gleiche Vorhaben bewilligt oder in Aussicht gestellt?</b>	
ja	nein
<b>5.3 Wurden im Rahmen des „DigitalPakts Schule Saarland (2019-2024)“ bereits für den im Antrag benannten Investitionsstandort bzw. die im Antrag benannte Dienststelle eine Zuwendung bewilligt (Folgeantrag)?</b>	
ja	nein
<b>5.4 Wenn ja, geben Sie bitte das Datum der Bewilligung und die zugehörige Projektnummer an:</b>	
Bewilligungsdatum:	Projektnummer:

Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers, Stempel	



Ministerium für  
Bildung und Kultur



digitale  
bildung  
saarland

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

## 6. Anlagen zum Antrag

### 6.1 Sonstige Erklärungen und Angaben

Der Zuwendungsempfänger ist allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)	
berechtigt	nicht berechtigt
<p>Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Investitionsmaßnahmen, sofern diese nach der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ förderfähig sind, verwendet. Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Unvollständige oder sonst unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden (§§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB)).</p> <p>Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten Unterlagen und im Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sowie Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden. Der Bescheid kann u. a. auch bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.</p>	
Es wird versichert, dass bekannt ist, dass für das Projekt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren gilt.	
Erklärung zur Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ist als Anlage beigelegt.	
<p>Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung am 17.05.2019 bis zum 31.12.2019 gilt die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt,</li> <li>• ab dem Kalenderjahr 2020 muss die Zustimmung zum etwaigen vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Einzelfall vor Maßnahmenbeginn schriftlich beantragt und begründet werden,</li> </ul> <p>ist beigelegt.</p>	
Mir ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser Vordruck vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wurde.	
Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers, Stempel	



Ministerium für  
Bildung und Kultur



digitale  
bildung  
saarland

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

---

**6.2 Datenschutzerklärung des Antragstellers und Erklärung des Antragstellers über das Lizenzmanagement (nach Muster des Antragstellers)**



Ministerium für  
Bildung und Kultur



digitale  
bildung  
saarland

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

### 6.3 Erklärung zum Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Der Antragsteller erklärt, dass mit der zu fördernden Investitionsmaßnahme nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde. Der Antragsteller erklärt, dass die beantragte Zuwendung für einen selbstständigen Abschnitt eines laufenden Vorhabens vorgesehen ist, der nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen wurde. Für alle Förderanträge, die im Kalenderjahr 2019 eingereicht werden, gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder vom 16. Mai 2019 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Ein gesonderter Bescheid der Bewilligungsbehörde ist daher nicht erforderlich. Das Risiko der Kostenübernahme nach Antragstellung liegt allein beim Schulträger. Ab dem 1. Januar 2020 muss der vorzeitige Maßnahmenbeginn schriftlich mit Begründung beantragt werden.

#### 6.3.1 Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Ich beantrage hiermit die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Nummer 5 b) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nicht auf die Gewährung einer Zuwendung geschlossen werden. Ich bin daher bereit, die Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko durchzuführen und vorzufinanzieren. Ich erkläre, dass zumindest eine Vorfinanzierung möglich ist. Mir ist bekannt, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nur erteilt wird, wenn der Zuwendungsantrag vollständig ist. Da die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann, begründe ich meinen Antrag wie folgt (dringende sachliche und wirtschaftliche Gründe):

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann nur erteilt werden, wenn dem Antragsteller ein Abwarten des Zuwendungsbescheides aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Geben Sie daher bitte diese dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründe an (z. B. Gefahr von Schäden, dringender Nutzungsbedarf, unzumutbare Zustände o. Ä.). Die Begründung muss einzelfallbezogen und erklärend sein. Mögliche Kostensteigerungen oder bloße interne Planungen stellen kein dringendes sachliches oder wirtschaftliches Bedürfnis dar.

Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers, Stempel	



Ministerium für Bildung und Kultur



**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**6.4 Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung**

Im Zuge der Umsetzung des „DigitalPakts Schule Saarland (2019-2024)“ berücksichtigen die Schulträger bei der Beantragung von Investitionen die von Land und Schulträgern vereinbarten IT-Basisinvestitionen an saarländischen Schulen (vgl. Anlage 1 der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“). Nachfolgend werden Unterrichtsräume und Lehrerarbeitsräume als Räume bezeichnet.

6.4.1 LAN/WLAN am Investitionsstandort				
Anzahl der Räume:	vor		nach	
	der Investitionsmaßnahme			
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Anzahl der Räume mit auf- bzw. ausgebauter LAN-/WLAN-Infrastruktur:				
	Absolut (in MBit/s)			
LAN-Geschwindigkeit innerhalb der Schule (in MBit/s)				
WLAN-Geschwindigkeit (in MBit/s)				
6.4.2 Anzeige- und Interaktionsgeräte am Investitionsstandort				
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Anzahl der Räume mit Beamer:				
Anzahl der Räume mit digitalen Displays:				
Anzahl der Räume mit interaktiven Wandtafeln/interaktiven Whiteboards:				
Anzahl der Räume mit interaktiven Displays (Großformatbildschirm mit Touchfunktion):				
6.4.3 Endgeräte zur Ansteuerung von Anzeige- und Präsentationsgeräten/-flächen				
a.) Mobile Endgeräte				
	vor		nach	
	der Investitionsmaßnahme			
	Absolut			
Anzahl der Laptops				
Anzahl der Tablets				
b.) Stationäre Endgeräte				
Anzahl der Desktoprechner				
c.) Sonstige technische Geräte				
Anzahl der Dokumentenkameras				
6.4.4 Schulgebundene mobile Endgeräte				
	vor		nach	
	der Investitionsmaßnahme			
	Absolut			
Anzahl der Tablets				
Anzahl der Laptops				



Ministerium für Bildung und Kultur



digitale bildung saarland

Gefördert durch:  
 Bundesministerium für Bildung und Forschung  
 DigitalPakt Schule  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

6.4.5 Aufbewahrungssysteme		
	vor	nach
	der Investitionsmaßnahme	
Absolut		
Anzahl der Schränke		
Anzahl mobiler Aufbewahrungsmöglichkeiten (Wagen, Trolley)		
6.4.6 Digitale Arbeitsgeräte für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Bildung		
Geräte	Anzahl vor	Anzahl nach
	der Investitionsmaßnahme	
6.4.7 Kurze Begründung zu den Einzelposten in 6.4.6		
6.4.8 Erklärung zur Technologieoffenheit, Erweiterungs- und Anschlussfähigkeit		
Die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte sind technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme.		

Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers, Stempel	





Ministerium für  
Bildung und Kultur



**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**6.5 Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support nach VV § 6 Absatz 3 oder Fö-RL Nr. 8 c) cc)**

<b>6.5.1 Level 1: Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierte Fehlermeldung</b>	
<b>Level 1 wird vor Ort sichergestellt durch:</b>	
	Personal des Landes
	Personal des Schulträgers
<b>Externe Dritte:</b>	
	Öffentliche Unternehmen
	Private Unternehmen
	Rahmenvertrag
	Einzelauftrag
<b>Sonstige:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	
	Personalkosten (Finanzmittel des Landes)
	Personalkosten (eigene IT-Angestellte des Schulträgers)
	Sachkosten (Vertrag mit öffentlichen Dienstleistungsunternehmen)
	Sachkosten (Vertrag mit privaten Dienstleistungsunternehmen)
<b>Sonstiges:</b>	
<b>6.5.2 Level 2: Lösung von nicht auf Level 1 gelösten Problemen, z. B. Systemwartung und -pflege, Administration, Fehlerbehebung</b>	
<b>Level 2 wird vor Ort sichergestellt durch:</b>	
	Personal des Schulträgers
<b>Externe Dritte:</b>	
	Öffentliche Unternehmen
	Private Unternehmen
	Rahmenvertrag
	Einzelauftrag
<b>Sonstige:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	
	Personalkosten (eigene IT-Angestellte)
	Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
	Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
	Investitionskosten (z. B. Austausch von Hardware)
<b>Sonstige:</b>	



Ministerium für  
Bildung und Kultur



digitale  
bildung  
saarland

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

### ANLAGE 3

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

6.5.3 Level 3: Lösung spezieller Probleme, die z. B. Eingriff in die Programme, Betriebssysteme, Komponentensteuerungen oder Datenbanken erfordern	
<b>Level 3 wird vor Ort sichergestellt durch:</b>	
	Personal des Schulträgers
Externe Dritte:	
	Öffentliche Unternehmen
	Private Unternehmen
	Rahmenvertrag
	Einzelauftrag
Sonstige:	
Finanzierung:	
	Personalkosten (eigene Angestellte)
	Sachkosten (Vertrag mit öffentlichem Dienstleistungsunternehmen)
	Sachkosten (Vertrag mit privatem Dienstleistungsunternehmen)
	Investitionskosten (z. B. Softwareentwicklung)
Sonstige:	

Ort	Datum
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers, Stempel	



Ministerium für Bildung und Kultur



**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**6.6 Formular zum technisch-pädagogischen Einsatzkonzept für die beantragten Fördergegenstände**

<b>6.6.1 Angaben zum Investitions- bzw. Schulstandort</b>	
Name der Schule	
Name der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters	
Name des Schulträgers	
<b>6.6.2 Angaben zur Schul- und Unterrichtsentwicklung</b>	
Die Schule hat wesentliche Ziele im Bereich der medienbezogenen und digitalen Schul- und Unterrichtsentwicklung in den zuständigen Gremien (u. a. Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz) unter Hinzuziehung des saarländischen Basiscurriculums „Medienbildung und informatische Bildung“ beraten. Das schulische Medienkonzept wurde in der Schulkonferenz beraten und beschlossen.	
Datum der Schulkonferenz und Beschlussfassung:	
Das technisch-pädagogische Einsatzkonzept berücksichtigt die einzelnen Fächer bzw. Lernfelder sowie die im Basiscurriculum „Medienbildung und informatische Bildung“ beschriebenen Kompetenzen. Dokumente zum Einsatzkonzept der Schule liegen vor. Sie können von der Schulaufsichtsbehörde ab dem nachstehenden Datum angefordert werden.	
Datum:	
<b>6.6.3 Kurze Beschreibung des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts</b>	
Das Medienkonzept wurde mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien abgestimmt.	
Das Medienkonzept wurde mit dem Schulträger abgestimmt und liegt diesem vor.	
Datum:	
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters, Schulstempel	



Ministerium für Bildung und Kultur



Gefördert durch:  
 Bundesministerien für Bildung und Forschung  
 DigitalPakt Schule  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**6.7 Formular zur Lehrerfortbildungsplanung**

<b>6.7.1 Angaben zum Investitions- bzw. Schulstandort</b>			
Name der Schule			
Name der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters			
Name des Schulträgers			
<b>6.7.2 Lehrerfortbildungsplanung</b>			
Die Schule hat in Zusammenhang mit den beantragten Investitionsvorhaben die notwendigen medienpädagogischen und fachdidaktischen Fortbildungen unter Berücksichtigung des Basiscurriculums „Medienbildung und informatische Bildung“ in den zuständigen Gremien (u. a. Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz) beraten. Die Lehrerfortbildungsplanung wurde in der Schulkonferenz beraten und beschlossen.			
Datum der Schulkonferenz und Beschlussfassung:			
Die Lehrerfortbildungsplanung berücksichtigt die einzelnen Fächer bzw. Lernfelder sowie die im Basiscurriculum „Medienbildung und informatische Bildung“ beschriebenen Kompetenzen sowie die Bedarfe der Lehrkräfte. Dokumente zur Lehrerfortbildungsplanung der Schule liegen vor. Sie können von der Schulaufsichtsbehörde ab dem nachstehenden Datum angefordert werden.			
Datum:			
<b>6.7.3 Exemplarische Nennung von geplanten Veranstaltungen</b>			
Anzahl der Lehrkräfte im strukturellen Einsatz am Investitionsstandort:			
Art der Veranstaltung	Thema	Datum - Zeitraum	Anzahl der teilnehmenden Lehrkräfte
Datum:			
Unterschrift der Schulleiters/der Schulleiterin bzw. der Dienststellenleiterin/des Dienststellenleiters, Schulstempel			



Ministerium für Bildung und Kultur



**ANLAGE 3**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**6.8 Dem Antrag beigegefügte Anlagen (Checkliste)**

<b>Allgemeine Anlagen</b>	
	Investitionsplanung – Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben) inklusive Beginn und voraussichtlichem Ende der Investitionsmaßnahme – bezogen auf die in den Antrag einbezogene Schule (vgl. entsprechende Formulare und Muster auf <a href="http://www.digitale-bildung.saarland">http://www.digitale-bildung.saarland</a> )
	Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der aktuellen Internetverbindung (vgl. 6.4 Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung)
	Bestätigung des Schulträgers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support (vgl. 6.5 Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support nach VV § 6 Absatz 3 oder Fö-RL Nr. 8 c) cc))
<b>Anlagen zum Medienkonzept der Schule</b>	
	Technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte (vgl. 6.6 Formular zum technisch-pädagogischen Einsatzkonzept)
	Lehrerfortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Bedarfe der Lehrkräfte am jeweiligen Schulstandort (vgl. 6.7 Formular zur Lehrerfortbildungsplanung)
	Protokoll der Schulkonferenz mit Beschluss zum Medienkonzept der Schule
<b>Erklärungen</b>	
	Erklärung der Schulleiterin/des Schulleiters über eine erfolgte Beratung und Abstimmung mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien bzgl. des Medienkonzepts der Schule (vgl. 6.6 Formular zum technisch-pädagogischen Einsatzkonzept)
	Erklärung über Mittel aus anderen Fördermaßnahmen (siehe 5.3)
	Datenschutzerklärung nach DS-GVO und Erklärung über das Lizenzmanagement in Bezug auf Betriebssysteme und einzusetzender Software, auch soweit diese von der Förderung nicht umfasst sind
	Antrag bzw. Begründung vorzeitiger Maßnahmenbeginn (für Maßnahmen nach dem 01.01.2020)
<b>Weitere Anlagen</b>	





**ANLAGE 4a**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

Ausgaben in den Zeilen B und C sind durch das Beifügen geeigneter Nachweise in Fotokopie (!) zu belegen. Belege bitte den Zeilen zuordnen und fortlaufend nummerieren, z.B.: B1, B2, B3 ... B10 bzw. C1, C2, C3 ... C10 usw. Für bereits geleistete Zahlungen genügt ein Ausdruck der Kostenstelle.

Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:

IBAN: DE \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_ Institut: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass der abgerufene Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraumes und innerhalb der Mittelverwendungsfrist gemäß Nummer 9 b) bb) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln zur Begleichung zuwendungsfähiger Ausgaben beansprucht wird.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Teilzahlung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst wird, falls die Teilzahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckgebunden innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird oder aus sonstigen Gründen eine Bescheidaufhebung oder Unwirksamkeit eintritt (Nummer 8.7 VV zu § 44 LHO).

Die Subventionserheblichkeit meiner Angaben und die Strafbarkeit falscher Angaben insbesondere gemäß §§ 263, 264 StGB sind mir bekannt.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_, den \_\_. \_\_. 20\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des  
Zwendungsempfängers)

Prüfung durch die Bewilligungsbehörde:				
Förderfähige Gesamtausgaben:	Davon bereits abgerufen:	Davon bereits verausgabt:	Kassenbestand:	Auszahlungsbetrag:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Davon Mittel gem. § 16 Abs. 10 KFAG:	Davon Mittel gem. § 16 Abs. 10 KFAG:	Davon Mittel gem. § 16 Abs. 10 KFAG:	Davon Mittel gem. § 16 Abs. 10 KFAG:	Davon Mittel gem. § 16 Abs. 10 KFAG:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Mobile Endgeräte: Infrastrukturnachweis ist vorhanden seit _____.20	Für mobile Endgeräte abgerufen wurden: EUR: _____	Für mobile Endgeräte verausgabt wurden: EUR: _____	Auf mobile Endgeräte entfallender Bestand: EUR: _____	Für mobile Endgeräte gesperrter Betrag: EUR: _____
CONIFERE-Erfassung:	Rechnerisch richtig:	Saarbrücken, den _____.20	Sachlich richtig:	Saarbrücken, den _____.20

Positive Kassenbestände (Guthaben) sind zu verzinsen, Nummer 9 b) letzter Absatz der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ und Nummer 8.7 VV zu § 44 LHO.

**ANLAGE 4b**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

# Formular zum Mittelabruf

nach Nummer 9 b) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ für **private** Schulträger

Ministerium für Bildung und Kultur  
Referat B8 Medienbildung und  
Digitalisierung von Schulen  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken

Eingangsstempel der Bewilligungsbehörde:

**PROJEKT-NUMMER: 10-0-\_\_-\_\_-\_\_-\_\_****DATUM: \_\_.\_\_.20\_\_**ANTRAGSTERMIN:  15.03.20\_\_  15.06.20\_\_  15.09.20\_\_  15.12.20\_\_

Zuwendungsempfänger:

Name des privaten Schulträgers bzw. Antragstellers

Ansprechpartner\*in (Vorname, Name)

Telefon

E-Mail-Adresse

**Graue Felder werden durch Bewilligungsbehörde ausgefüllt!**

CONIFERE-Nummer: \_\_\_\_\_

Zuwendungsbescheid vom: \_\_.\_\_.20\_\_ Bewilligungszeitraum vom \_\_.\_\_.20\_\_ bis \_\_.\_\_.20\_\_ verlängert bis \_\_.\_\_.20\_\_

Hiermit wird verbindlich zum nächstmöglichen Termin beantragt, aus den Mitteln des Investitionsprogramms „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ aufgrund des mir/uns erteilten Bewilligungsbescheides auszuführen:

	Bezeichnung:	Betrag:		Beleg(e) Nr(n).
		EUR	Ct	
<b>A</b>	Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben laut Zuwendungsbescheid:			Abgleich CONIFERE
	Bereits tatsächlich entstandene zuwendungsfähige Ausgaben seit Maßnahmenbeginn bis zum vorangegangenen Mittelabruf:			Abgleich CONIFERE
	Aufgrund vorangegangener Mittelabrufe bereits erhaltene Zahlungen seit Maßnahmenbeginn (gesamt):			Abgleich CONIFERE
	Von Zahlungen entfallen auf mobile Endgeräte gem. Nr. 2 a) ff) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“:			Abgleich CONIFERE
<b>B</b>	Tatsächliche Ausgaben seit dem vorangegangenen Mittelabruf bis zum o.g. Tag der Antragstellung gem. Nummer 9 b) aa) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“:			
	Davon entfallen auf mobile Endgeräte gem. Nr. 2 a) ff) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“:			
<b>C</b>	Ausgaben aufgrund vereinbarter Zahlungsfristen bis zum auf den Antragstermin folgenden Antragstermin gem. Nummer 9 b) bb) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Saarland (2019-2024)“:			
	Davon entfallen auf mobile Endgeräte gem. Nr. 2 a) ff) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“:			





**ANLAGE 4b**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

Ausgaben in den Zeilen B und C sind durch das Beifügen geeigneter Nachweise in Fotokopie (!) zu belegen. Belege bitte den Zeilen zuordnen und fortlaufend nummerieren, z.B.: B1, B2, B3 ... B10 bzw. C1, C2, C3 ... C10 usw.

Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:

IBAN: DE \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_ Institut: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass der abgerufene Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraumes und innerhalb der Mittelverwendungsfrist gemäß Nummer 9 b) bb) der Förderrichtlinie „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln zur Begleichung zuwendungsfähiger Ausgaben beansprucht wird.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Teilzahlung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst wird, falls die Teilzahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckgebunden innerhalb des Bewilligungszeitraumes zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird oder aus sonstigen Gründen eine Bescheidaufhebung oder Unwirksamkeit eintritt (Nummer 8.7 VV zu § 44 LHO).

Die Subventionserheblichkeit meiner Angaben und die Strafbarkeit falscher Angaben insbesondere gemäß §§ 263, 264 StGB sind mir bekannt.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_, den \_\_. \_\_. 20\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des  
Zwendungsempfängers)

Prüfung durch die Bewilligungsbehörde:				
Förderfähige Gesamtausgaben:	Davon bereits abgerufen:	Davon bereits verausgabt:	Kassenbestand:	Auszahlungsbetrag:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:	Davon Bundesmittel:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:	Davon Landesmittel:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Davon eigene Mittel des Antragstellers:	Davon eigene Mittel des Antragstellers:	Davon eigene Mittel des Antragstellers:	Davon eigene Mittel des Antragstellers:	Davon eigene Mittel des Antragstellers:
EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____	EUR: _____
Mobile Endgeräte: Infrastrukturnachweis ist vorhanden seit _____.20	Für mobile Endgeräte abgerufen wurden: EUR: _____	Für mobile Endgeräte verausgabt wurden: EUR: _____	Auf mobile Endgeräte entfallender Bestand: EUR: _____	Für mobile Endgeräte gesperrter Betrag: EUR _____
CONIFERE-Erfassung:	Rechnerisch richtig:	Saarbrücken, den _____.20	Sachlich richtig:	Saarbrücken, den _____.20

Positive Kassenbestände (Guthaben) sind zu verzinsen, Nummer 9 b) letzter Absatz der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ und Nummer 8.7 VV zu § 44 LHO.



ANLAGE 5

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

# Verwendungsnachweis

nach Nummer 9 f) der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

Ministerium für Bildung und Kultur  
Referat B8 Medienbildung und  
Digitalisierung von Schulen  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken

Eingangsstempel des  
Ministeriums für Bildung und Kultur:

PROJEKT-NUMMER: 10-0-\_\_-\_\_-\_\_-\_\_

DATUM: \_\_. \_\_. 20\_\_

## Zuwendungsempfänger\*in:

Name der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ansprechpartner\*in Telefon

E-Mail-Adresse Telefax

## Zweck der Zuwendung: Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

Höhe der bewilligten Zuwendung: \_\_\_\_\_, \_\_ EUR

In Anspruch genommener Betrag: \_\_\_\_\_, \_\_ EUR

Vorzeitiger Maßnahmebeginn: Zustimmung<sup>1</sup> wurde erteilt am: \_\_. \_\_. 20\_\_

Tag der Erteilung des ersten Auftrages: \_\_. \_\_. 20\_\_

Tag des Beginns der Auftragsausführung: \_\_. \_\_. 20\_\_

Eine Vorab-Prüfung<sup>2</sup> durch die eigene Prüfeinrichtung des

Zuwendungsempfängers hat stattgefunden am: \_\_. \_\_. 20\_\_

<sup>1</sup> Für Maßnahmen, die im Kalenderjahr 2019 nach dem 16. Mai begonnen wurden, gilt die Zustimmung gemäß Nummer 5 a) aa) der Förderrichtlinie als erteilt. In einem solchen Fall ist das Datum der Förderrichtlinie einzutragen.

<sup>2</sup> Sollte keine Vorab-Prüfung durch die eigene Prüfeinrichtung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers stattgefunden haben, ist dies in einer dem Verwendungsnachweis beizufügenden Anlage zu begründen.



**ANLAGE 5**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**Zahlenmäßiger Nachweis**

Gesamtausgaben der Investitionsmaßnahme: \_\_\_\_\_, \_\_ EUR

Davon Ausgaben für den Teil der Investitionsmaßnahme (ggf. selbstständiger Abschnitt eines Gesamtinvestitionsvorhabens), für den die Zuwendung bewilligt wurde: \_\_\_\_\_, \_\_ EUR

**A. Einnahmen**

Art: Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	Laut Zuwendungsbescheid		Laut Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers:				
Mittel des Bundes (Sondervermögen Digitale Infrastruktur):				
Mittel aus dem Haushalt des Saarlandes:				
Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich (§ 16 Abs. 10 K FAG):				
Leistungen Dritter:				
<b>Zwischensumme:</b>		<b>100</b>		<b>100</b>
In früheren Vorhabenabschnitten vorgesehene/eingedrungene Beträge:				
<b>Insgesamt:</b>				

**B. Ausgaben**

Ausgabengliederung	Laut Zuwendungsbescheid nach Maßgabe des vorgelegten Finanzierungsplans		Laut Abrechnung	
	Insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR	Insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR
Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der digitalen Vernetzung:				
Schulserver, zur Einbindung von Geräten in pädagogische Netzwerke:				
Schulisches WLAN in Unterrichtsräumen und Lehrerzimmern:				
Digitale Arbeitsgeräte, Arbeitsplatzrechner, assistive Technologien:				
Schulgebundene mobile Endgeräte ggf. mit Zubehör (Laptops, Tablets etc.):				
Investive Begleitmaßnahmen (z.B. Beratungskosten, Lizenzkosten etc.):				
Bauliche Maßnahmen i.S. von Nummer 2 b) ee) der Förderrichtlinie:				
<b>Summe:</b>				
In früheren Abschnitten des Investitionsvorhabens bereits geleistete Angaben:				
		<b>Insgesamt:</b>		





Ministerium für  
Bildung und Kultur



**ANLAGE 5**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

---

**D. Sachbericht**

Eingehende Darstellung der Durchführung der Investitionsmaßnahme, der Durchführungszeiten etc. ggf. gesondertes Blatt.



**ANLAGE 5**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

---

### E. Erklärung des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin

Es wird erklärt, dass

- die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben mit dem Schulstandort übereinstimmen,
- die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten wurden und die Angaben über die Maßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig, wahrheitsgetreu und belegt sind,
- die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und eingehalten wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Zuwendung unter Berücksichtigung der IT-Basisinvestitionen „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“ (Anlage 1 zur Förderrichtlinie vom 7. Oktober 2019) innerhalb des Bewilligungszeitraumes zweckentsprechend verwendet wurde und die vorgelegten Rechnungen bezahlt wurden,
- das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 7.2 der ANBest-P-GK zu § 44 LHO beigefügt ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.20\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungs-  
empfängers



**ANLAGE 5**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

---

# Bericht zur Erfolgskontrolle

---

*nach Nummer 11a VV zu § 44 LHO im Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“*

**Förderjahr 20\_\_**

**PROJEKT-NUMMER: 10-0-\_\_-\_\_-\_\_-\_\_**

## Zuwendungsempfänger\*in:

\_\_\_\_\_  
Name der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner\*in

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Telefax

## Schulstandort:

\_\_\_\_\_  
Name der Schule

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort



**ANLAGE 5**  
zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

---

**Kurzbeschreibung der Maßnahme(n)**

**Zielerreichungskontrolle**

Soll-Ist-Vergleich des Planungsziels und des tatsächlich Erreichten: Wurden mit der Zuwendung die angestrebten Ziele bzw. der zu erreichende Zweck vollständig oder teilweise erreicht?





**ANLAGE 5**

zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle**

Was hat die Förderung bewirkt, z.B. unmittelbar oder mittelbar kausale Auswirkungen?

**Wirtschaftlichkeitskontrolle**

Wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung beachtet? Stehen die erreichten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln? Wurden nur Ausgaben geleistet, die zur Erfüllung des Zweckes notwendig waren?



**ANLAGE 5**  
zur Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „DigitalPakt Schule Saarland (2019-2024)“

**Im Anschluss an das Förderjahr geplante Maßnahme(n)**

**Sonstige Anmerkungen**

z.B. Abweichungen von der Zeit- und Investitionsplanung etc.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.20\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel  
der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungs-  
empfängers

---

## Erläuterungen

---

### Sachbericht

Der Sachbericht dient der inhaltlichen Beurteilung des Projektes und ist formlos einzureichen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungsmittel sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Die Ergebnisse sind der eingereichten, verbindlichen Zielvereinbarung gegenüberzustellen, die Zielerreichung ist darzustellen.

Insbesondere sollte der Sachbericht nachstehende Angaben enthalten:

- Konnte die Zielgruppe des Projekts erreicht werden oder gelang das nur teilweise?
- Beschreibung der Projektaktivität (was ist wann mit dem Projekt passiert?)
- Schwierigkeiten und Hindernisse im Projektverlauf: Was hat bzw. was hat nicht reibungslos funktioniert?
- Änderungen gegenüber dem Antrag, dies können sowohl inhaltliche als auch organisatorische Änderungen sein sowie wesentliche Änderungen der Kosten und zwar nicht nur im Hinblick auf die Gesamtkosten sondern auch für einzelne Positionen. Die Änderungen sind entsprechend zu begründen.
- Angaben über Nachhaltigkeit (ist etwas aus dem Projekt entstanden, das auch nach der Förderung fortgeführt wird?)

### Erfolgskontrolle

Bei allen Zuwendungen ist gemäß Nummer 11a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Grundlage ist der erstellte Sachbericht bzw. auch eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme.

Die Erfolgskontrolle ist die nachträgliche Überprüfung, ob der gewünschte Erfolg eines Programms auch tatsächlich herbeigeführt werden konnte. Insbesondere soll sie Informationen über folgende Aspekte liefern:

- Zielerreichungskontrolle (Soll-Ist-Vergleich):  
Wurde das Ziel des Programms vollständig erreicht bzw. nur teilweise?
- Wirkungs- bzw. Wirksamkeitskontrolle:  
Was hat die Förderung bewirkt (Kausalität)?
- Wirtschaftlichkeitskontrolle:  
Wurden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet?

Den Bewilligungsstellen, Prüfbehörden und ihren Beauftragten sind hierfür jederzeit die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Termine zur Inaugenscheinnahme vor Ort zu ermöglichen.